

STADT HÜCKELHOVEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 6-101-0/E



Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW Nr. 25 S. 219).

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 2 BauNVO

- GI Industriegebiete
- GE Gewerbegebiete

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 2 BauNVO

- GRZ 0,8 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- BMZ 9,0 Baumassenzahl (§ 21 BauNVO)

Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 23 BauNVO

- Baugrenze

Überörtliche Verkehrsflächen, örtliche Verkehrswege

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Bahnanlagen

Verkehrsräume

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsflächen

Flächen für Wald

§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB

- Flächen für Wald

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- private Grünflächen

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 a

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (siehe Textliche Festsetzungen: Kennzeichnung)
- Mit Leitungsnetzen zugunsten der Stadt Hückelhoven zu belastende Flächen
- Flächen bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen/Verschmutzungen erforderlich sind

2.1.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind vorhandene Pflanzungen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die festgesetzten Pflanzungen sind als freischneidende Feldhecken anzulegen.

2.1.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) sind wie folgt zu bepflanzen:

2.1.3 Pflanzentabelle

Die Pflanzentabelle ist in der Anlage 1 des Bebauungsplans (BauNVO) festgesetzt.

2.1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind vorhandene Pflanzungen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die festgesetzten Pflanzungen sind als freischneidende Feldhecken anzulegen.

2.1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Bereiche der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt:

2.1.6 Zeitlicher Rahmen

Die Ausführung der Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen muß bis spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme des jeweiligen Gewerbe- / Industriegebietes abgeschlossen sein.

2.1.7 Externe Ausgleichsflächen

Die Ausführung der Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen muß bis spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme des jeweiligen Gewerbe- / Industriegebietes abgeschlossen sein.

Textliche Festsetzungen

1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1.1 Begriffsdefinition

Die Gewerbe- und Industriegebiete nach § 9 a BauNVO werden gem. § 1 Abs. 4 BauNVO in Anlehnung an den Abstandsmaßstab in der Nutzungszone gegliedert. In der Gewerbe- und Industriezone 1 (NI) sind die Abstände zum RBEI, des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (NI) (Abstandsmaßstab) vom 02.04.1994 - SGBI. Nr. 5, 200 verändert (am 02. Juli 1998) - nicht zulässig.

- Nutzungszone 2: Betriebsarten der Abstandsklassen I - IV (Nr. 1 - 36) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten
- Nutzungszone 3: Betriebsarten der Abstandsklassen I - IV (Nr. 1 - 78) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten
- Nutzungszone 4: Betriebsarten der Abstandsklassen I - IV (Nr. 1 - 153) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten
- Nutzungszone 5: Betriebsarten der Abstandsklassen I - IV (Nr. 1 - 189) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten
- Nutzungszone 6: Betriebsarten der Abstandsklassen I - IV (Nr. 1 - 211) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten

In den Nutzungszone 2 - 6 können auch unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall Betriebsarten des nächst größeren Abstandes der Abstandsfläche oder Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zugelassen werden (z. B. in der Nutzungszone 2 Betriebsarten der Abstandsklassen I bzw. in der Nutzungszone 3 Betriebsarten der Abstandsklassen I bzw. in der Nutzungszone 4 Betriebsarten der Abstandsklassen I bzw. in der Nutzungszone 5 Betriebsarten der Abstandsklassen I bzw. in der Nutzungszone 6 Betriebsarten der Abstandsklassen I).

1.2 Nutzungseinschränkungen gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO

In der Gewerbe- und Industriezone 1 (NI) sind die Abstände zum RBEI, des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (NI) (Abstandsmaßstab) vom 02.04.1994 - SGBI. Nr. 5, 200 verändert (am 02. Juli 1998) - nicht zulässig.

1.3 Einschränkungen der Wohnnutzung

Für die nach § 8 u. 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnanlagen der Wohnzone 1 (NI) sind die Abstände zum RBEI, des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (NI) (Abstandsmaßstab) vom 02.04.1994 - SGBI. Nr. 5, 200 verändert (am 02. Juli 1998) - nicht zulässig.

1.4 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen ist auf die Höhe der Baugrenze (10,00 m) zu begrenzen. Die Höhe der baulichen Anlagen ist auf die Höhe der Baugrenze (10,00 m) zu begrenzen.

1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Bereiche der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt:

2.1.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind vorhandene Pflanzungen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die festgesetzten Pflanzungen sind als freischneidende Feldhecken anzulegen.

2.1.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) sind wie folgt zu bepflanzen:

2.1.3 Pflanzentabelle

Die Pflanzentabelle ist in der Anlage 1 des Bebauungsplans (BauNVO) festgesetzt.

2.1.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind vorhandene Pflanzungen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die festgesetzten Pflanzungen sind als freischneidende Feldhecken anzulegen.

2.1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Bereiche der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt:

2.1.6 Zeitlicher Rahmen

Die Ausführung der Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen muß bis spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme des jeweiligen Gewerbe- / Industriegebietes abgeschlossen sein.

2.1.7 Externe Ausgleichsflächen

Die Ausführung der Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen muß bis spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme des jeweiligen Gewerbe- / Industriegebietes abgeschlossen sein.

2.1.8 Pflanzentabelle

Die Pflanzentabelle ist in der Anlage 1 des Bebauungsplans (BauNVO) festgesetzt.

2.1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind vorhandene Pflanzungen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die festgesetzten Pflanzungen sind als freischneidende Feldhecken anzulegen.

2.1.10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Bereiche der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt:

2.1.11 Zeitlicher Rahmen

Die Ausführung der Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen muß bis spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme des jeweiligen Gewerbe- / Industriegebietes abgeschlossen sein.

2.2 Pflanzabstand und Pflanzengröße

Im Bereich der freischneidenden Hecken, Strauchgruppen und Aufstellungen beträgt der Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m. Die Pflanzengröße ist in der Anlage 1 des Bebauungsplans (BauNVO) festgesetzt.

2.2.1 Pflege

Die Gehölzbaumscheitelpunkte sind regelmäßig zu kontrollieren, dabei sind abgestorbene Pflanzen und Pflanzenteile zu entfernen und ggf. zu ersetzen. Die Strauchschneide ist alle 10 Jahre abschneidend auf den Stock zu setzen, um eine Überlängerung vorzubeugen.

2.2.2 Zeitlicher Rahmen

Die Ausführung der Pflanz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist wie folgt vorzusehen: Die kurz- und mittelfristigen Maßnahmen sind mind. ein Jahr bzw. bis zur nächsten Pflanzperiode nach Baubeginn durchzuführen. Grundsätzlich sind diese Maßnahmen in einem Zeitraum von 1 - 3 Jahren umzusetzen.

2.2.3 Pflanzentabelle

Die Pflanzentabelle ist in der Anlage 1 des Bebauungsplans (BauNVO) festgesetzt.

2.2.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind vorhandene Pflanzungen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die festgesetzten Pflanzungen sind als freischneidende Feldhecken anzulegen.

2.2.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Bereiche der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt:

2.2.6 Zeitlicher Rahmen

Die Ausführung der Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen muß bis spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme des jeweiligen Gewerbe- / Industriegebietes abgeschlossen sein.

2.2.7 Externe Ausgleichsflächen

Die Ausführung der Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen muß bis spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme des jeweiligen Gewerbe- / Industriegebietes abgeschlossen sein.

2.2.8 Pflanzentabelle

Die Pflanzentabelle ist in der Anlage 1 des Bebauungsplans (BauNVO) festgesetzt.

2.2.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind vorhandene Pflanzungen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die festgesetzten Pflanzungen sind als freischneidende Feldhecken anzulegen.

2.2.10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Bereiche der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt:

2.2.11 Zeitlicher Rahmen

Die Ausführung der Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen muß bis spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme des jeweiligen Gewerbe- / Industriegebietes abgeschlossen sein.

2.2.12 Pflanzentabelle

Die Pflanzentabelle ist in der Anlage 1 des Bebauungsplans (BauNVO) festgesetzt.

2.2.13 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind vorhandene Pflanzungen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die festgesetzten Pflanzungen sind als freischneidende Feldhecken anzulegen.

2.2.14 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Bereiche der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt:

2.2.15 Zeitlicher Rahmen

Die Ausführung der Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen muß bis spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme des jeweiligen Gewerbe- / Industriegebietes abgeschlossen sein.

2.2.16 Pflanzentabelle

Die Pflanzentabelle ist in der Anlage 1 des Bebauungsplans (BauNVO) festgesetzt.

2.2.17 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind vorhandene Pflanzungen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die festgesetzten Pflanzungen sind als freischneidende Feldhecken anzulegen.

2.2.18 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Bereiche der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt:

2.2 Pflanzabstand und Pflanzengröße

Im Bereich der freischneidenden Hecken, Strauchgruppen und Aufstellungen beträgt der Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m. Die Pflanzengröße ist in der Anlage 1 des Bebauungsplans (BauNVO) festgesetzt.

2.2.1 Pflege

Die Gehölzbaumscheitelpunkte sind regelmäßig zu kontrollieren, dabei sind abgestorbene Pflanzen und Pflanzenteile zu entfernen und ggf. zu ersetzen. Die Strauchschneide ist alle 10 Jahre abschneidend auf den Stock zu setzen, um eine Überlängerung vorzubeugen.

2.2.2 Zeitlicher Rahmen

Die Ausführung der Pflanz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist wie folgt vorzusehen: Die kurz- und mittelfristigen Maßnahmen sind mind. ein Jahr bzw. bis zur nächsten Pflanzperiode nach Baubeginn durchzuführen. Grundsätzlich sind diese Maßnahmen in einem Zeitraum von 1 - 3 Jahren umzusetzen.

2.2.3 Pflanzentabelle

Die Pflanzentabelle ist in der Anlage 1 des Bebauungsplans (BauNVO) festgesetzt.

2.2.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind vorhandene Pflanzungen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die festgesetzten Pflanzungen sind als freischneidende Feldhecken anzulegen.

2.2.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Bereiche der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt:

2.2.6 Zeitlicher Rahmen

Die Ausführung der Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen muß bis spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme des jeweiligen Gewerbe- / Industriegebietes abgeschlossen sein.

2.2.7 Externe Ausgleichsflächen

Die Ausführung der Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen muß bis spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme des jeweiligen Gewerbe- / Industriegebietes abgeschlossen sein.

2.2.8 Pflanzentabelle

Die Pflanzentabelle ist in der Anlage 1 des Bebauungsplans (BauNVO) festgesetzt.

2.2.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind vorhandene Pflanzungen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die festgesetzten Pflanzungen sind als freischneidende Feldhecken anzulegen.

2.2.10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Bereiche der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt:

2.2.11 Zeitlicher Rahmen

Die Ausführung der Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen muß bis spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme des jeweiligen Gewerbe- / Industriegebietes abgeschlossen sein.

2.2.12 Pflanzentabelle

Die Pflanzentabelle ist in der Anlage 1 des Bebauungsplans (BauNVO) festgesetzt.

2.2.13 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind vorhandene Pflanzungen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die festgesetzten Pflanzungen sind als freischneidende Feldhecken anzulegen.

2.2.14 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Bereiche der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt:

2.2.15 Zeitlicher Rahmen

Die Ausführung der Pflanz- und Gestaltungsmaßnahmen muß bis spätestens 1 Jahr nach der Inbetriebnahme des jeweiligen Gewerbe- / Industriegebietes abgeschlossen sein.

2.2.16 Pflanzentabelle

Die Pflanzentabelle ist in der Anlage 1 des Bebauungsplans (BauNVO) festgesetzt.

2.2.17 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sind vorhandene Pflanzungen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die festgesetzten Pflanzungen sind als freischneidende Feldhecken anzulegen.

2.2.18 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Bereiche der Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt:

Verfahren

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zuletzt gültigen Fassung (vor dem 01.01.1998).

BauNutzungsverordnung (BauNVO)

BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt gültigen Fassung (vor dem 01.01.1998).

Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW Nr. 25 S. 219).

BauNutzungsverordnung (BauNVO)

BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt gültigen Fassung (vor dem 01.01.1998).

Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW Nr. 25 S. 219).

BauNutzungsverordnung (BauNVO)

BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt gültigen Fassung (vor dem 01.01.1998).

Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW Nr. 25 S. 219).

BauNutzungsverordnung (BauNVO)

BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt gültigen Fassung (vor dem 01.01.1998).

Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW Nr. 25 S. 219).

BauNutzungsverordnung (BauNVO)

BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt gültigen Fassung (vor dem 01.01.1998).

Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW Nr. 25 S. 219).

BauNutzungsverordnung (BauNVO)

BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt gültigen Fassung (vor dem 01.01.1998).

Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1995 (GV NW Nr. 25 S. 219).